



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Geschäftszeichen

3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon

0361-3793500

Datum

24. Juni 2009

Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

Hier: Vorgaben des Bundes zum Logo für Bau- und Hinweisschilder

Wie im 5. Rundschreiben zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II in Thüringen angekündigt, stellt das Thüringer Innenministerium den Thüringer Kommunen die Vorgaben des Bundes mit dem für die Gestaltung der Bau- und Hinweisschilder zu verwendenden Logo zur Verfügung.

Der Bund hat dieses Logo einschließlich Styleguide zwischenzeitlich auf seiner Webseite

<http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/Print-styleguide/Kampagnenlogos/kampagnenlogos.html>

eingestellt, so dass die Thüringer Kommunen unmittelbar hierauf zugreifen können.

Hinweis:

Die einheitlichen Vorgaben des Bundes für die Gestaltung der Bau- oder Hinweisschilder sind bei allen Baumaßnahmen anzuwenden, die vom Bund gefördert werden. Die Kosten eines Bauschildes sollten unterdessen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahme stehen (dies betrifft insbesondere kleinere Kommunen, mit entsprechend geringem Investitionsrahmen, bzw. kleinere Investitionsmaßnahmen). Der Bund spricht auf seiner o.g. Website in Auslegung von § 4 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZulnvG auch von Bau- oder Hinweisschildern. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Hinweises auf die Bundesförderung aus dem Konjunkturpaket II trifft die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Wenn das Aufstellen eines eigens angefertigten Bauschildes aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, haben die Kommunen aber dennoch dafür Sorge zu tragen, dass anderweitig unter Verwendung des Logos des Bundes gut sichtbar auf die Förderung nach dem ZulnvG durch den Bund hingewiesen wird (Hinweisschild). Ein solcher Hinweis ist in jedem Falle sicherzustellen.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frank Niebur